

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 8/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. April 1989 in München durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter **B o r g o l t e** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **N o l l e n** und **B e h r e n s** für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren ist.

Der im Januar 1934 geborene Kläger hat in den Jahren 1948 bis 1951 den Beruf des Malers und Anstreichers erlernt und die Abschlußprüfung bestanden. Bis 1983 arbeitete er im erlernten Beruf mit Unterbrechungen und in häufigem Wechsel mit ungelernten Tätigkeiten. Von Januar 1984 bis Juli 1984 war er als Hilfsarbeiter im Hoch- und Tiefbau und von Mai bis November 1985 bei einer Talsperre beschäftigt. Den Rentenanspruch des Klägers vom 20. Juni 1985 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 1985 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1985 zu bewilligen (Urteil vom 16. Februar 1987). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. November 1987). Es hat ausgeführt, wegen des dauernden Wechsels zwischen gelernten und ungelernten Arbeiten könne der Kläger zumutbar auf die Tätigkeiten eines Pförtners, Wächters oder eines Bürohilfsarbeiters verwiesen werden.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 124 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen; hilfsweise, den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte schließt sich der Begründung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang an.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.



II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat nicht - wie der Kläger meint - § 1246 Abs 2 RVO verletzt.

Ausgangspunkt für die Prüfung des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit ist der bisherige Beruf des Versicherten. Von den qualitativen Anforderungen, die an diese Berufstätigkeit gestellt werden, hängt es ab, welche Erwerbstätigkeiten dem Versicherten iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zugemutet werden können.

Das LSG hat ausgeführt, nach der Dauer der jeweiligen Beschäftigungen stünden die Arbeitszeiten im erlernten Beruf und die vom Kläger verrichteten Hilfsarbeiten im Verhältnis 1:1. Dabei hätten die Beschäftigungen von November 1979 bis März 1982 in der Gemeinde S und von Juli bis November 1985 bei der Talsperre S allenfalls zur Hälfte dem erlernten Beruf zugerechnet werden können. Noch bedeutsamer sei der häufige Wechsel zwischen den vom Kläger in seinem Beruf verrichteten Tätigkeiten und seinem Einsatz als Hilfsarbeiter in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Bereits 1954 habe er von März bis Oktober und 1956 von November bis Dezember als Bauhilfsarbeiter gearbeitet. Auf die Zeit als Anstreicher von März 1959 bis Dezember 1963 seien vier Jahre als Bauhilfsarbeiter von Januar 1964 bis September 1968 gefolgt. Auch von 1970 bis 1977 sei der Kläger Bauhelfer, Hilfsarbeiter in einer Autowerkstatt, Putzlackierer, Elektrohilfsarbeiter und schließlich von April bis Juli 1983 und von September 1983 bis Juli 1984 Hilfsarbeiter gewesen. Er habe freiwillig in diesem erheblichen Umfang und in der Häufigkeit "Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes" aufgenommen, ohne aus gesundheitlichen Gründen dazu gezwungen gewesen zu sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der "bisherige Beruf" iS des § 1246 Abs 2 RVO nicht stets die zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit. Sie ist es grundsätzlich dann, wenn sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 66 und 130 mwN). Bereits in der Entscheidung vom 9. Februar 1956 (BSGE 2, 182, 185) hat der erkennende Senat ausgeführt, für die Prüfung der eigentlichen Berufstätigkeit des Versicherten gebe es keine allgemein gültigen schematischen Regeln. Entscheidend seien vielmehr die Umstände des einzelnen Falles. Auf die Dauer der Berufsaus-



übung hat es der Senat bei Versicherten ohne Berufsausbildung oder ohne eine ähnlich zu bewertende Berufsentwicklung - insbesondere in Zweifelsfällen - stärker abgestellt (vgl BSG in SozR 2600 § 45 Nr 34 mwN).

Der Kläger hat nun allerdings den Beruf des Malers und Anstreichers erlernt. Gleichwohl ist dem LSG darin zuzustimmen, daß dieser Beruf für das in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Arbeitsleben des Klägers nicht allein oder überwiegend bestimmend und charakteristisch war. Zu häufig war der Wechsel zwischen Arbeiten, die eine Ausbildung als Facharbeiter erfordern und solchen ungelernter Art. Im übrigen hat der Kläger letztmalig in vollem Umfang als Maler und Anstreicher von Juni 1982 bis März 1983 gearbeitet. Bei der zuletzt vor der Antragstellung vom 1. Juli bis zum 30. November 1985 ausgeübten Beschäftigung bei der Talsperre S handelt es sich nach den Feststellungen des LSG um eine gemischte Tätigkeit, bei der er allenfalls zur Hälfte Arbeiten des erlernten Berufs ausgeführt hat. Ob man nun von dieser zuletzt verrichteten gemischten Tätigkeit ausgeht oder das gesamte Arbeitsleben mit dem ständigen Wechsel zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeiten im Verhältnis etwa 1:1 betrachtet, macht keinen rechtlich bedeutsamen Unterschied. In jedem Fall muß man mit dem LSG zu dem Ergebnis gelangen, daß das versicherungspflichtige Arbeitsleben nicht demjenigen eines gelernten Handwerkers entspricht. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob und wann sich jeweils der Kläger von dem Beruf, in dem er ausgebildet worden ist, gelöst hat. Zutreffend ist das LSG bei Prüfung der Berufsunfähigkeit des Klägers nicht von einer bisherigen Tätigkeit ausgegangen, die in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehört.

Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, Hilfsarbeiten habe er nur dann ausgeführt, wenn er aufgrund des Arbeitsmarktes keine Beschäftigung als Maler habe erhalten können. Demgegenüber hat das LSG ausdrücklich festgestellt, der Kläger habe die häufig verrichteten ungelernten Arbeiten "freiwillig" aufgenommen. Diese Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffen, so daß das Revisionsgericht insoweit gemäß § 163 SGG an die vom LSG festgestellten Tatsachen gebunden ist. Diesen hat der Kläger in der Revisionsbegründung lediglich davon abweichende Behauptungen entgegengesetzt. Damit sind jedoch Mängel des Berufungsverfahrens nicht formgerecht gerügt worden. Zu einer eigenen Tatsachenfeststellung ist das Revisionsgericht nicht befugt.

Ist somit davon auszugehen, daß der Kläger aufgrund seiner bisherigen Berufstätigkeit nicht in die Gruppe gehört, die durch den Leitberuf des Fach-



arbeiters charakterisiert wird, so kann er zumutbar auf die vom LSG genannten Tätigkeiten eines Pförtners an der Nebenpforte, eines Wächters in einem Parkhaus oder eines Bürohilfsarbeiters verwiesen werden. Das gilt selbst dann, wenn der Kläger dem oberen Bereich der Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufs (angelernte Tätigkeiten) zuzuordnen ist (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 140 mwN). Weitere Ausführungen darüber, in welche Gruppe des vom BSG für die Verweisung beim Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit entwickelten Mehrstufenschemas der Kläger einzustufen ist, erübrigen sich daher.

Da die Voraussetzungen des § 1246 RVO im Falle des Klägers nicht erfüllt sind, mußte seine Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)